

## Das Ordnungsamt informiert: Rheinland-Pfalz erweitert Lärmschutz 28.06.2012

### Das Ordnungsamt informiert: Rheinland-Pfalz erweitert Lärmschutz: Rasenmähen in der Mittagszeit verboten

Während das Land Hessen die LärmSchVO zum „Bürokratieabbau“ aufgehoben hat, geht das Bundesland Rheinland-Pfalz den umgekehrten Weg: Das Landesimmissionsschutzgesetz enthält zahlreiche neue Vorschriften zum Lärmschutz und erleichtert künftig das Public Viewing nach 22 Uhr.

Nach § 7 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchVO) dürfen Geräte und Maschinen generell in der Zeit von 20 bis 7 Uhr nicht betrieben werden. Das bedeutet: Rasenmähen in der Mittagszeit ist gestattet. Viele Bürger haben dies nicht eingesehen.

Das Bundesland Rheinland-Pfalz hat den Lärmschutz erweitert und mit dem „Dritten Landesgesetz zur Änderung des Landesimmissionsschutzgesetzes“ vom 09.03.2011 (GVBl. vom 22.03.2011, Nr. 4/2011, Seite 75) das Verbot des Rasenmähens in der Mittagszeit verfügt.

Für den Betrieb von Geräten und Maschinen über die Ruhezeiten der 32. BImSchVO hinaus wurden weitere Ruhezeiten eingeführt:

1. Der Betrieb der im Anhang der 32. BImSchVO aufgeführten Geräte und Maschinen ist in Gebieten, die dem Wohnen dienen, sowie in den Sondergebieten nach der BaunutzungsVO **in der Zeit - von 13 bis 15 Uhr und - von 20 bis 7 Uhr sowie - an Sonn- und Feiertagen ganztätig nicht zulässig.** Zu diesen Geräten zählen beispielsweise **Rasenmäher.**
2. **Freischneider, Grastrimmer/Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler dürfen darüber hinaus an Werktagen auch in der Zeit von - 7 bis 9 Uhr und - von 17 bis 20 Uhr nicht betrieben werden.**
3. Ausnahme: Die Bestimmung gilt nicht, wenn die Geräte und Maschinen im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge (**z.B. Bauhof**) oder gewerblich genutzt werden. Die Geräte und Maschinen mit Ausnahme von Freischneidern, Grastrimmern/Graskantenschneidern, Laubbläsern und Laubsammlern dürfen daher, von diesen Stellen an Werktagen auch in der Zeit von 13 bis 15 Uhr betrieben werden. Freischneider, Grastrimmer, Laubbläser und Laubsammler dürfen jedoch auch von gewerblichen Dienstleistern von 7.00 – 9.00 Uhr nicht betrieben werden.
4. Die Struktur- und Genehmigungsdirektion kann Ausnahmen von den vorgenannten Ruhezeiten zulassen, wenn der Betrieb der Geräte und Maschinen im öffentlichen Interesse geboten ist.
5. **Geräte und Maschinen zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen ohne zeitliche Beschränkung benutzt werden, wenn es die Wetterlage erfordert.**
6. Der Verstoß gegen die Verbote bzw. vollziehbare Auflagen ist bußgeldbewehrt. Die Höchstgeldbuße beträgt 5.000 Euro.

Quelle: WEKA-Verlag